

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 180.

Sonntag den 4. August.

1861.

Messstreitigkeiten zwischen Halle und Leipzig im funfzehnten Jahrhundert.*)

Wenn wir gewisse Schriftsteller hören, so hat 1458 Kurfürst Friedrich II. oder Sanftmüthige von Sachsen die Messe und den Reichsstapel von der uralten mächtigen und reichen Handelsstadt Halle nach Leipzig verlegt, diese Verlegung durch öffentliche Edikte bekannt gemacht, und darüber vom Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhalten. Es ist ganz überflüssig, den Grund der Angabe, daß Friedrich der Sanftmüthige vermöge seines Magdeburgischen Burggrafenamts zu dieser Verlegung berechtigt gewesen wäre, zu bestreiten, obgleich man aus den klaren Worten der von ihnen angeführten Kapitularien zeigen könnte, daß die Rechte der Kaiserlichen Hofkommissaire (Missorum dominicorum), die nach ihrer Meinung auf die Burggrafen übergegangen sind, bloß in einer Polizeiaufsicht und Gerichtsbarkeit in Handelsachen, gleich dem noch häufig vorhandenen Hansgrafenamte, bestanden habe, und daß daraus nie ein eigenthümlicher Besitz des Regals der Stapelgerechtigkeit erwachsen ist, da sich jezo die wahren Umstände der Sache aus denen seither ans Licht gestellten Archivalurkunden vollkommen aufgeklärt haben. Die Stapelstadt Halle fing einen ihrer Jahrmärkte seit undenklicher Zeit mit dem Neujahrstage an, und hielt ihn acht Tage lang. Nun geschah es oft, daß um diese Zeit ein Sonntag einfiel, der also wegen der Fortdauer der Marktbelustigungen eben nicht sehr erbaulich zugebracht wurde. Daher auf Befehl des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg der Hallische Magistrat in diesem Falle jedesmal den Anfang auf etliche Tage später verlegen und diese Veränderung durch den Ausruf öffentlich bekannt machen lassen mußte.

Es litt aber dadurch der Leipziger Neujahrsmarkt großen Nachtheil, deren Handel ohnehin gegen den Hallischen noch sehr unbedeutend war. Nachdem sich Herzog Ernst von Sachsen 1458 vom Kaiser Friedrich III. seinen Leipziger Neujahrsmarkt überhaupt hatte bestätigen lassen, so begehrte er nun von Halle, daß sie ihn bei dessen Haltung nicht mehr beeinträchtigen sollte, und weil er nichts ausgerichtet, so verklagte er sie bei dem Stuhlherren, den Freigrafen, Freischöffen und Umständern des Freigerichts zu Arnsherg. Allein Erzbischof Friedrich von Magdeburg widersetzte sich diesem Eingriffe in seine landesherlichen Gerechtsame und belegte den Westphälischen Freistuhl, der bereits eine Vorladung gewagt hatte, mit dem Banne. In Halle brachte ebenfalls drei Jahre hernach, den 25. Mai 1464, von Kaiser Friedrich III. eine Bestätigung ihres Neujahrmarkts unter der Ausdehnung zum Vorschein, daß zu gedachter Marktzeit Niemand in der ganzen umliegenden Gegend eine gleiche Marktgerechtigkeit verliehen werden sollte. Dessen obgesehen erneuerte eben dieser Kaiser unterm 29. Januar 1466 der Stadt Leipzig wiederum ihre Neujahrsmesse, und den 24. Sommermonats 1468 erging eine gerichtliche Ladung an den Magistrat von Halle: daß er sich darüber mit Leipzig an dem Kaiserlichen Hoflager in einen Rechtsstreit einlassen sollte. Nach gescheneher rechtlicher Untersuchung der Sache ward aber doch vom Kaiser die Hallische Neujahrmarktsgerechtigkeit nochmals bekräftigt, und daher an den Kurfürsten Ernst von Sachsen, an seinen Bruder Albrecht und an den Rath zu Leipzig wegen Einstellung der Leipziger Neujahrsmesse Gebotsbriefe erlassen. „Wir sind“, sagt der Kaiser, „wahrlich und glaubwürdig unterrichtet geworden, daß obgleich Bürgermeister und Rath der Stadt Halle bisher über Menschen Gedanken einen Jahrmarkt jährlich auf den Neuen Jahrestag und acht Tage darnach hergebracht und genossen haben, auch

*) Aus Fischer's Geschichte des deutschen Handels Th. II. S. 495 fgg.



ihnen von Uns und Unsern Vorfahren am Reich besätigt worden ist, doch nichts destoweniger vor kurzer Zeit ohne Unser als Römischen Kaisers Erlaubniß, oder aus billigen und redlichen Ursachen, ein Jahrmarkt zu Leipzig, sechs Meilen von Halle gelegen, zu halten, und darauf den gedachten Jahrmarkt zu Halle nicht weiter, sondern zu Leipzig zu besuchen, schwere Gebote ergangen sind, und dadurch die Hallischen an ihrem Jahrmarkte und andern alten Gerechtigkeiten zu verdrängen, und zu verkürzen versucht worden ist, als weswegen dann auch zu Unterstützung dieses Unternehmens auf falsche Vorstellungen verschiedene kaiserliche Freyheiten und Befehle, darinn wir doch Gestalt, Grund und Gelegenheit der Sachen nach ihrem Zustande gründlich nicht unterrichtet gewesen, ertheilt worden sind, nichts destoweniger und damit Niemand dadurch in unbillige Wege beschweret, und von alter Gerechtigkeit entsetzt würde, haben wir darum Verhör aufzunehmen, und nach Billigkeit zu handeln zwischen Ernst und Albrecht Gebrüthern Herzogen zu Sachsen, Kurfürsten und Fürsten, denen die Stadt Leipzig gehört, und der Stadt Halle, den Lichtmeßtag angelegt, den die von Halle gehorsamlich besuchten, und ihr altes Herkommen, Uebung und Gebrauch des gemeldten Jahrmarkts, auch Freyheiten und Bestätigungen vorbrachten, und die große Beschwerde, so ihnen durch das Unternehmen eines Jahrmarkts zu Leipzig zugezogen worden, scheinbar und klärllich zu erkennen, geben ließen; wenn es nun Niemand, dem andern seinen Jahrmarkt zu nehmen, demselben zum Schaden und Nachtheil andere zu erwerben, aufzurichten, und ihn an alten hergebrachten Gerechtigkeiten zu verhindern, noch unser Kaiserlichen Majestät solches zuzulassen und zu gestatten gebühret, auch durch die gedachten unsere Kaiserliche Freyheiten, Gebote und Briefe unsere Meinung und Wille nicht gewesen, noch ist, daß die von Halle deßhalb an ihrer althergebrachten Jahrmarktsgerechtigkeit entsetzt, und mit neangelegten Jahrmarkten ihnen zur Verhinderung, Schaden und Abbruch beladen und beschwert werden sollen; darum aus guter Bewegung und schuldiger Pflicht unsrer Kaiserlichen Majestät, so haben wir mit wohlbedachtem Ruyth, gutem Rathe und rechtem Wissen das gedachte Unternehmen eines angelegten Jahrmarkts zu Leipzig, und was bisher darauf zu Bestärkung dieses Jahrmarkts durch unsre Kaiserl. Majestät, oder jemand anders mit Briefen und Geboten, oder in andere Wege geschehen wäre, und geschehen würde, aus was Ursachen oder An-

scheine sich das begeben hätte oder noch ereignen möchte, ganz aufgehoben, widerrufen, vernichtet und abgethan, also daß solches ferner nicht gebraucht, geübt, oder in einige Weise gehalten werden solle und möge 2c."

Es ergingen darauf den 25. Mai 1469 eigene Mandate an den Kurfürsten Ernst von Sachsen und an den Rath zu Leipzig, wodurch ihnen die Einstellung des Leipziger Neujahrmarkts ernstlich befohlen wurde. An ebendenselben Tage erhielt auch der Magistrat zu Halle einen kaiserlichen Befehl, seinen Neujahrmarkt, so wie bisher gewöhnlich gewesen, ferner fortzubalten. Die Stadt Leipzig suchte hingegen unterm 8. August 1469 eine Aufhebung zu bewirken. Allein sie konnte nichts erhalten, und Halle ließ sich über die vorstehenden Urtheilsprüche und kaiserliche Pönalmandate von dem Probst des Klosters zum Neuen Werke den 23. August 1469 ein förmliches Vidimus ausstellen, und der Kaiser that den 15. Januar 1470 an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, und da dieser sich mit der Sache nicht bemengen wollte, an den Herzog Otto von Braunschweig den Auftrag, die Parteien miteinander vollends zu vergleichen. Der Vergleich kam aber nicht zu Stande, und Halle behielt seinen Neujahrmarkt auch ferner. Es war also weder über die Verlegung des Reichstapels von Halle nach Leipzig, bei diesem Streite irgendwo die Rede, noch kann man auch behaupten, daß Leipzig im Rechtsstreite obgesiegt hätte, wie Leuber ehemals fabelte. Obschon Kaiser Friedrich III. vorläufig alle kaiserlichen Verfügungen, wodurch in der Folge der Stadt Halle ihre uralten Markt- und Messgerechtigkeiten geschmälert, und die kaiserlichen Urtheilsprüche aufgehoben werden würden, für ungültig erklärt hatte, so geschah es doch von seinem Sohne Kaiser Maximilian, daß er ohne Einholung der kaiserlichen Willenbriefe, den 20. Julius 1497 Leipzig nicht nur den Besitz von dreien Jahrmarkten zubrachte, sondern auch die Akte vom 8. August 1469 bestätigte. Maximilian verordnete weiter, daß zum Nachtheil dieser Jahrmarkte in den Städten und Marktflecken hiesiger Gegend, und zwar in den Bisthümern Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Raumburg keine neue Jahrmarkte und Marktfreyheiten erworben, aufgerichtet und gebraucht werden sollten. Nun hatte aber Halle seine großen Mess- und Stapelgerechtigkeiten schon zu der Zeit besessen, wo Leipzig noch nicht zu existiren anfang, sie waren ihm auch im Mittelalter, wie wir gesehen haben, durch allgemeine Reichsab-

schiede, päpstliche Breven und kaiserliche Konfirmationen und Urtheilsprüche von Zeit zu Zeit versichert worden. Halle hatte also keine Ursache, dieses als Kränkung oder Entziehung seiner weit ältern Gerechtsame anzusehen. Uebrigens erfahren wir aus der Urkunde Erzbischofs Friedrich von Magdeburg vom 14. September 1461 allerlei Nachrichten, die uns die gleichzeitige Handelsverfassung von Halle anflären. Sie war nämlich sehr bemüht, ihre Wege und Straßen in gutem baulichen Stande zu erhalten, und nahm zu Bestreitung der Unkosten von jedem Wagen einen alten Groschen Weggeld, das ungefähr soviel, als den fünften Theil eines Kölnischen Weißpfennigs ausmachte, und wovon 105 auf einen Rheinischen Gulden gingen. Es durfte bei dem Handel mit Holz, Stroh, Getreide und gewissen andern Sachen keiner den andern in den Kauf fallen, und wenn es geschehen war, so verfiel man in eine hallische Mark Strafe an den Magistrat, welche Münzsorte 15 neue Groschen oder einen halben Gulden Rheinisch machte. Auf die Beschwerde des Kurfürsten von Sachsen, daß die hallischen Einwohner zweien neue Groschen am Stücke Salz aufgeschlagen, und durch ihre üble Gewohnheit, wenn das Salz im Preise niedrig stünde, die Borne übergehen, und die Soole in das milde Wasser laufen zu lassen, dessen ohngeachtet aber binnen 24 Stunden den Preis um 3 Pfennige zu erhöhen, nicht nur die Fürsten an ihrem Geleite, Zoll und andern Gerechtigkeiten gekränkt, sondern auch den angrenzenden Ländern einen Schaden von mehr als 7000 Gulden zugefügt hätten, antwortete der Erzbischof von Magdeburg, daß seit undenklicher Zeit die geschwornen Bornmeister und die neuen Schöffen des freien Thalgerichtes zu Halle mit Vorwissen seiner und des Domkapitels den Preis des Salzes nach Proportion der mehrern oder wenigern Nachfrage und der Feuerungskosten alle Jahre auf ihren Eid zu bestimmen pflegten, und also hierbei den Einwohnern kein eigenmächtiges Verfahren zur Last gelegt werden könnte. 1483 erlitt Halle durch eine schreckliche Theuerung einen großen Schaden, und das Unglück würde noch größer gewesen sein, wenn die Böhmen nicht eine große Menge Korn und Malz zugeführt hätten. Der Scheffel Weizen kostete 14 Silbergroschen, der Roggen 10 Groschen, die Gerste 9 Groschen, der Hafer 6 Groschen.

Chronik der Stadt Halle.

Personalnachricht.

Der Staatsanzeiger vom gestrigen Tage meldet die Ernennung des Kammergerichts-Referendarius Lopye aus Berlin zum Universitäts-Secretair bei der hiesigen Friedrichs-Universität.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 29. Juli der Mechanikus Rauchfuß mit H. J. A. Bräuer. — Den 31. der Pferdehändler Lözius mit C. B. Bester verwiltw. Witte.

Ulrichsparochie: Den 28. Juli der Maurer Brändt mit C. D. Ch. Schreiber. — Den 30. der Lederzurichter Bretmeyer mit J. H. C. Homann.

Morispärochie: Den 28. Juli der Bereiter zu Berlin Röge mit M. D. A. Herbst. — Den 30. der Handarbeiter Schönig mit J. Ch. H. Krebs.

Domkirche: Den 28. Juli der Schuhmachermeister Wöllner mit D. Ch. C. Wendenburg.

Neumarkt: Den 28. Juli der Bergmann Reuscher mit J. Beige.

Geborene:

Marienparochie: Den 6. Januar dem Schuhmachermeister Wagner eine T., Bertha Johanne Minna. — Den 13. März dem Zimmergesellen Starke ein S., Wilhelm Hermann. — Den 29. dem Schuhmachermeister Landgraf eine T., Marie Emilie. — Den 2. Juni dem Salzleder Gebrüder eine T., Melitta Elisabeth Adelhaid. — Den 10. dem Schuhmachermeister Michaelis eine T., Marie-Christiane Anna. — Den 27. dem Wäffler Holler ein S., Carl August Alfred. — Den 29. dem Maurer Denkwitz ein S., Max. — Den 3. Juli dem Handarbeiter Wöllbing ein S., August Hermann.

Ulrichsparochie: Den 12. April dem Zimmermann Haffe ein S., Emil Paul. — Den 30. Mai dem Glasermeister Raundorf ein S., Hermann August Ernst. — Den 6. Juni dem Kreisgerichts-Calculator Beking ein S., Johannes. — Den 16. dem Gepäckträger an der Thür. Eisenbahn Heyer eine T., Marie Louise Anna. — Den 29. dem Uhrmacher Rohde ein S., Johannes

Paul Wilhelm. — Den 1. Juli dem Tischlermeister Abelmann ein S., Emil Gustav. — Den 17. dem Weichensteller Friedrich ein S., Ernst August Louis.

Moritzparochie: Den 29. Mai dem Fabrikarbeiter Löwenberg ein S., Wilhelm Paul Richard. — Den 2. Juni dem Maurer Klopfer eine T., Therese Auguste Pauline. — Den 6. dem Schachtmeister Heinrich ein S., Hermann Carl. — Den 8. dem Lohgerbermeister Kohl eine T., Emma Emilie Martha. — Den 22. dem Schuhmachermeister Krug eine T., Anna Christiane Caroline. — Den 24. dem Ziegeldeckergefallen Reibel ein S., Johannes Friedrich Christoph. — Den 4. Juli dem Steinhauser Vogel eine T., Minna Charlotte Therese. — Den 12. dem Fleischermeister Reiz eine T., Auguste Louise. — Den 21. dem Diaconus zu St. Moritz Binkernelle ein S., Ernst Johannes Carl. **Entbindungs-Institut:** Den 23. Juli ein unehel. S., Carl Otto. — Den 24. eine unehel. T., todtgeb. — Den 26. eine unehel. T., Lisette.

Berichtigung. In Nr. 168 des Tageblattes muß es unter den Gebornen der Moritzparochie heißen: Den 22. Juni dem Schuhmachermeister Zahn ein S., Julius.

Domkirche: Den 17. Juni dem Maurer Puppe ein S., Wilhelm August Carl. — Den 6. Juli dem Schriftfeger Teller ein S., Friedrich May.

Militairgemeinde: Den 5. Juli dem Sergeanten von der 1. Comp. des 2. Thür. Inf.-Regim. (Nr. 32) Köhler ein S., Wilhelm Rudolph Franz.

Neumarkt: Den 4. Juni dem Maurer Otto eine T., Wilhelmine Louise. — Den 13. dem Handarbeiter Otto eine T., Marie Friederike Minna. — Den 9. Juli dem Zimmermann Wege ein S., Eduard Hermann.

Glauch: Den 29. April dem Handarbeiter Boigt eine T., Marie. — Den 25. Mai dem Fischermeister Hoffmann ein S., Robert May. — Den 28. dem Schaffner an der Thüring. Eisenbahn Paul ein S., Albert. — Den 1. Juli dem Gärtner Dhm̄s ein S., Friedrich Wilhelm May Richard. — Den 6. dem Rechnungsbeamten Rathmann ein S., May Emil. — Den 11. dem Zimmermann Rappsilber ein S., Carl Otto.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 26. Juli des Korbmachermeisters Rabitz S. Ernst, 10 M. 3 T. Abzehrung. — Den 28. des Dekonomen Steinfelder S. Gustav Carl, 7 M. Lungenlähmung. — Der frühere Mützenfabrikant Beyer, 67 J. 10 M.

17 T. Gehirnweichung. — Den 30. der Weichensteller Brock, 28 J. 11 M. 21 T. Lungenwindstucht.

Ulrichsparochie: Den 23. Juli der Rentier Mensdorf, 51 J. Wassersucht. — Den 25. der Buchdrucker Blöck, 58 J. 2 M. 6 T. Unterleibsleiden. — Den 27. des Locomotivenführers Becker T. Clara, 4 M. Gehirnkrämpfe. — Den 28. des Schuhmachermeisters Leuschner S. Carl Wilhelm Gustav, 1 M. 3 W. 4 T. Lungenentzündung. — Den 30. des Böttchermeisters Brandt Wittwe, 60 J. 6 M. Auszehrung.

Moritzparochie: Den 24. Juli eine unehel. T., todtgeb. — Den 25. der pensionirte Förster Giseke, 68 J. Vereiterung der Speiseröhre.

Berichtigung. In Nr. 174 des Tageblattes muß es unter den Gestorbenen der Moritzparochie heißen: Den 23. Juli des Tapezierers Frosch T. Anna u.

Domkirche: Den 24. Juli des Handarbeiters Hennicke S. May, 2 J. 9 M. 1 W. 6 T. Gehirnkrämpfe. — Des Eisenbahn-Post-Conducteurs Wolff S. Paul, 1 J. 3 M. Brechdurchfall. — Den 28. ein unehel. S., August, 1 J. 6 M. Unterleibsleiden.

Neumarkt: Den 24. Juli des Stellmachermeisters Böttger S. Johannes, 5 M. 3 W. 2 T. Krämpfe. — Den 26. des Handarbeiters Riese S. Friedrich, 20 J. 10 M. 1 W. 5 T. Abzehrung. — Den 27. des Handarbeiters Schröder Wittwe, 89 J. Altersschwäche. — Den 29. des Schriftsetzers Michaelis Wittwe, 65 J. Abzehrung.

Glauch: Den 23. Juli des Dr. jur. Wiese Wittwe, 80 J. Wassersucht. — Den 24. der Handarbeiter Dbst, 32 J. 11 M. 1 T. Schlagfluß. — Den 28. des Zimmermanns Schilke Ehefrau, 45 J. 8 M. 18 T. Lungenwindstucht.

Missionsfest.

Unser diesjähriges **Jahresfest** des **Missions-Hülfsvereins** gedenken wir, so Gott will, am **Mittwoch den 7. August** zu feiern. Die Gottesdienstliche Feier wird wie gewöhnlich Nachmittags 3 Uhr in der Domkirche gehalten und hat diesmal Herr Pastor **Souchon** aus Berlin die Festpredigt übernommen. Die freie Versammlung der Missionsfreunde findet Abends 7 Uhr im Saale des Bürgergartens statt, wobei Herr Pastor **Schulze** aus Wansleben den Missionsbericht abfassen wird.

Der Vorstand des Missions-Hülfsvereins für Halle und Umgegend.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction von Dr. Eckstein.